



Spesenreglement Elternverein Küttigen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden des Elternvereins Küttigen (nachfolgend mit EVK bezeichnet). In einzelnen Punkten, insbesondere in der Reglementierung der Materialkostenrückerstattung, kann zwischen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterschieden werden.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen gemäss diesem Reglement ersetzt.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der bezahlten Arbeit oder der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

Materialkosten: nachfolgend Ziffer 2

Übrige Kosten: nachfolgend Ziffer 3

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Materialkosten

Unter den Begriff der Materialkosten fallen alle Auslagen für Beschaffungen, welche zum direkten Angebot einer EVK-Aktivität gehören (Bastelmaterial, Verpflegung, Ausleihgebühren Spielsachen, Kopierkosten, etc.). Vor der Anschaffung von Material oder Verpflegung ist die Inventarliste des Familienzentrums zu konsultieren und wenn möglich sind deren Bestände für die Organisation zu verwenden.

2.1 Materialkosten für angestellte Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis erhalten die Materialkosten pauschal ausbezahlt.

Über diesen Betrag hinausgehende Kosten können nur in Ausnahmefällen als Materialkostenforderungen geltend gemacht werden. Solche Forderungen bedingen das vorhergehende Visum eines Vorstandmitglieds.



2.2 Materialkosten für ehrenamtliche Mitarbeiter

Materialkosten für ehrenamtliche Tätigkeiten können bis zum Betrag von Fr. 100.- pro Arbeitsgruppe und Vereinsjahr zurück gefordert werden. Forderungen, welche diesen Betrag übersteigen, benötigen das vorhergehende Visum eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann mit einzelnen Arbeitsgruppen Ausnahmeregelungen vereinbaren.

3. Übrige Kosten

Unter den Begriff der übrigen Kosten fallen sämtliche Auslagen welche nicht im direkten Zusammenhang mit einer Aktivität des EVK anfallen. Namentlich sind dies Fahrtenkosten, Weiterbildungskosten, Verpflegungskosten ausserhalb eines Angebots, etc.

Die Entschädigung von solchen übrigen Kosten wird nur nach vorhergehender Rücksprache mit dem Vorstand und nur in besonderen Fällen gewährt.

4. Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Vertreterin / dem zuständigen Vertreter des Vorstandes zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahr-spesenbelege.

Sämtliche Spesenabrechnungen eines Vereinsjahres müssen bis spätestens auf das Ende des Vereinsjahres am 31. März vorgelegt werden. Verspätet eingereichte Belege können nicht mehr rückwirkend vergütet werden.

4.1 Spesenabrechnung angestellter Mitarbeiter

Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise zu erstellen.

4.2 Spesenabrechnung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Die Spesenabrechnungen sind jährlich auf das Ende des Vereinsjahrs (31. März) zu erstellen.



5. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement ist seit dem 1. Juni 2013 gültig.

Küttigen, 8. März 2019

Irene Arnold
Finanzen

Mark Jeisy
Präsident